

Eine Zwangsversicherung für die Kriegsteilnehmer?

Die Versorgung unserer aus dem Weltkriege heimkehrenden Kriegsbeschädigten, sowie der Hinterbliebenen unserer gefallenen Krieger ist reichsgesetzlich geregelt. Wo diese Bestimmungen, wie bei den ungedienten ältern LandsturMLEuten, nicht genügen, ist eine spätere angemessene Regelung von Reichswegen nach den Regierungserklärungen im Reichstage für gesichert zu betrachten. Weniger geklärt ist bis jetzt die Zukunft derjenigen Kriegsteilnehmer, welche zwar als Nicht-Kriegsbeschädigte heimkehren, bei denen jedoch sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer Reichsunterstützung herausstellen wird. Schwierig ist es, nach Jahren noch festzustellen, ob und inwieweit eine inzwischen etwa eingetretene Erkrankung oder Verminderung der Arbeitsfähigkeit mit der Kriegstätigkeit in ursächlichem Zusammenhange steht. Das muß naturgemäß zu erheblichen Streitigkeiten führen, die nicht nur den Behörden eine ungeheure Arbeitslast auferlegen, sondern auch — und das halten wir für besonders beachtenswert — eine starke Verbitterung unter den Beteiligten herbeiführen werden. Deshalb ist es nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus politischen Gründen durchaus erforderlich, daß das Reich sobald wie möglich an eine gesetzliche Regelung dieser sehr wichtigen Frage herantritt. Der Vorstand des Nationalliberalen Vereins für Leipzig und Umgebung hat, einer Anregung der Ortsgruppe Leipzig des Verbandes deutscher Kriegsveteranen Folge gebend, sich nun mit diesem Gegenstande bereits eingehend befaßt und auf einstimmigen Beschluß die nationalliberale Reichstagsfraktion gebeten, sofort die erforderlichen Schritte zu tun, um eine reichs-gesetzliche Regelung etwa in folgender Weise herbeizuführen:

„Alle Kriegsteilnehmer, die aus dem Kriege heimkehren, ohne Anspruch zu haben auf die Kriegsversorgung des Reiches, die auf der Kriegsbeschädigung beruht, sollen in eine Zwangsversicherung zusammengefaßt werden, die allen ihren Angehörigen ausreichende finanzielle Versorgung im Alter, bei Krankheit und Erwerbsunfähigkeit verbürgt. Die Versicherten haben regelmäßig Beiträge zu zahlen, an denen sich das Reich, das die Aufsicht und die Verwaltung führt, ebenso wie die Berufsgenossenschaften beteiligt. Das erbetene Gesetz ist tunlichst in die Reichsversicherungsordnung hineinzuarbeiten, deren bestehende Organisationen den neuen Versicherungs-zweig mitzuführen haben.“

Ergänzend sei noch hinzugefügt, daß nach Ansicht des Vorstandes des genannten Nationalliberalen Vereins und seines mit der Prüfung dieser Frage beauftragten Ausschusses das gesteckte Ziel nur durch eine Zwangsversicherung erreichbar ist, vor allen Dingen damit die größtmögliche Beteiligung gesichert wird, welche es ermöglicht, die Beiträge in der denkbar niedrigsten Höhe festzusetzen; denn nur dann und bei einer Beteiligung des Reiches und der Berufsgenossenschaften an den Beiträgen werden die Beitragsleistungen für die Minderbemittelten erträglich. Diese Beiträge sowohl des Reiches als auch der Berufsgenossenschaften sind um deswillen berechtigt, weil einerseits dem Reich durch eine derartige Versicherung erhebliche Fürsorgelasten abgenommen und andererseits die Berufsgenossenschaften im Falle der Berufsinvalidität des Versicherten durch die Rente der Kriegsinvalidenversicherung entlastet werden. Durch das Zusammenlegen der Kriegsinvalidenversicherung mit den bereits bestehenden Invaliden- und Krankenversicherungen werden die allgemeinen Unkosten erheblich verringert, und es wird auf diese Weise auch möglich sein, die jetzt oft sehr geringen Renten in erwünschter Weise zu erhöhen.